



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. II. Vom Erwerb des Meierrechts; vom Meierbrief und Weinkauf

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

ist; enfin man muß von den römischen Satzungen ganz geblendet seyn, wenn man hier im Hochstift wahre Emphyteuses romanas suchen will."

§. 8. Das Meierrecht im Fürstenthum Paderborn ist gegründet auf Landesgesetze und Herkommen, und festgestellt durch die Meierordnung vom 23. Dec. 1765. Dies allgemeine Gesetz gilt aber nur da, wo nicht die vorhandenen Verträge etwas Anderes festsetzen. Für die ehemaligen eigenbehörigen Meier bilden die Minden-Ravensbergische und Osnabrück'sche Eigenthumsordnungen die subsidiaire Norm, da wo Landesgesetze und Observanzen nicht ausreichen.

Meier-Ordnung §. 32. wo zugleich erklärt wird, daß wohl erworbenen Gerechtsamen durch ihre Bestimmungen nicht soll zu nahe getreten werden. — Rescr. vom 3. Novbr. 1764; s. Gesch. Anhang §. 33.

§. 9. Wenn gleich gewöhnlich nur Ackergrüter zu Meierrecht besessen werden, und nur für diejenigen Grundstücke, welche einen Complexus bilden, und hubig genannt werden (§. 5. u. 6.), die Vermuthung der meierrechtlichen Qualität streitet, so können doch auch durch Vertrag oder Observanz einzelne Grundstücke aller Art, auch Einkünfte und Gerechtigkeiten zu Meierrecht besessen werden.

Das Rechtsverhältniß der Bemeierung und der Anerkennung eines Obereigenthümers war, wie die Rechtsgeschichte beweist, ein allgemeines und gewöhnliches. Das Band löst sich aber nach dem Gesetz von 1825 §. 17. alsdann, wenn das Grundstück nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist. Uebrigens kann nach §. 16. jedes einzelne Grundstück im bäuerlichen Besitz und im gutherrlichen Nexus stehen.

Titel II. Vom Erwerb des Meierrechts; vom Meierbrief und Weinkauf.

§. 10. Ein jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn bemeiern zu lassen, und einen schriftlichen Meier-

brief zu empfangen. Die Frist, binnen welcher er dies thun muß, ist ein Zeitraum von drei Monaten, welcher von dem Augenblick anfängt, wo der Gutsherr den Meier dazu auffordert.

Meier-Ordnung §. 3. Ein Präjudiz auf den Fall der Unterlassung ist nicht gesetzt, und auch ein solches nicht herkömmlich. Der Säumige kann daher nur im Wege Rechts zu den Solennitäten der Bemeierung angehalten werden.

§. 11. Der Meier muß zu dem Ende ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung aller Parcelen der Meierstatt einreichen, und auf Erfordern eidlich bestärken. Das Verzeichniß wird in den Meierbrief eingerückt.

Meier-Ordnung §. 3. Der übrige Inhalt und die Form des Meierbriefes richtet sich nach dem einzelnen Herkommen.

§. 12. Der Meier ist verbunden, dem Gutsherrn ein Reversal zurückzugeben, dessen Inhalt ebenfalls dem Meierbrief eingerückt wird.

Meier-Ordnung §. 3. Es ist dies eine Nachahmung des Verfahrens bei der Belehnung. Die vorgeschriebene Form der Beglaubigung durch den Ortspfarrer cessirt, da die allgemeine Gesetzgebung andere Formen der öffentlichen Beglaubigung vorschreibt.

§. 13. Es richtet sich nach der Observanz einer jeden Gegend, wie oft der Meierbrief erneuert werden muß. In der Regel geschieht es nur bei der Veränderung des Meiers; ist es aber irgendwo herkömmlich, daß auch bei einer Veränderung des Gutsherrn der Meierbrief erneuert wird, so hat es dabei sein Bewenden. Fehlt es aber an einer gewissen Observanz, oder ist dieselbe zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meierbriefes nur in dem Fall, wenn ein neuer Meier das Gut antritt.

Meier-Ordnung §. 6. Das Provinzialgesetz bemerkt, daß im Fürstenthum das Herkommen verschieden sey, daß an einigen Orten beim Absterben des Gutsherrn oder des Meiers, oder so oft Einer von Beiden verändert, und das Gut von Neuem angetreten werde, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meierbrief von Neuem gesonnen und angenommen würde. — Und so hat es sich auch in der Wirklichkeit erhalten. — Das Stift Geseke hatte einige Colonate im Lande Delbrück, bei denen

jedeßmal, wenn eine neue Lebtiffin eingekleidet wurde, eine billige Recognition mußte gedungen und entrichtet werden.

§. 14. Die ehemaligen eigenbehörigen Meier werden da, wo es herkömmlich ist, auf dieselbe Weise, und unter denselben Formen bemeiert. Wo ein Anderes hergebracht ist, oder wo völliges Eigenbehörigkeits-Recht herrschte, bedarf es für den Antretenden, wenn er der zur Stätte geborene Successor ist, keiner Form der Uebertragung und Verleihung, sondern nur dann, wenn eine fremde Person auf die Stätte heirathet, oder sie sonst erwirbt, welches Gewinn oder Auffahrt genannt wird, ist es nöthig, daß dies mit Wissen und Einwilligung des Gutsherrn geschieht, und daß die Uebertragung unter den herkömmlichen Förmlichkeiten vollzogen wird.

Die frühere Erblichkeit bei den eigenbehörigen Gütern, die selbst von einem Zwang, den Mansus zu bauen, ausging, mochte wohl eben so auf der einen, als die Idee, daß der freie Meier nur als Pächter zu betrachten sey, und sein Recht sich nur auf die bewilligten Jahre oder auf Lebenszeit erstreckte, auf der andern Seite beigetragen haben, diesen Unterschied in den Formen der Verleihung zu befestigen. — In Sachen Fiscus gegen Blome hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 21. Nov. 1823 erkannt, daß der Colon nicht verpflichtet sey, zur Verleihung des Mitbesitzrechts einer auf das Colonat aufheirathenden Person den Consens des Gutsherrn einzuholen, weil dieser Consens nach dem Gesetz von 1820, §. 4. (Gesetz von 1825, §. 5.) als Ausfluß der Leibeigenschaft aufgehoben sey, und weil in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft herrsche, die Ausschließung des Aufgeheiratheten vom Mitbesitzrecht der Stätte, die unglücklichste Störung in den persönlichen und Vermögens-Verhältnissen hervorbringen würde. Aber jene Gesetze reden, wie die dabei namhaft gemachte Abgabe des Bedemunds beweist, nur von der persönlichen Verpflichtung, die Einwilligung zu einer Heirath des Leibeigenen nachzusuchen, nicht von dem Gewinn so großer Rechte, als der Aufheirathende gerade durch die eheliche Gütergemeinschaft erlangt. Er erwirbt ein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht, und kann also dies nur vom Gutsherrn unter den herkömmlichen Formen gewinnen. (S. unten §. 24.) Von persönlicher Einwilligung in die Heirath selbst ist keine Rede. — Uebrigens ist jenes Erkenntniß in 2. und 3. Instanz lediglich bestätigt worden, und die Richter sind von

derselben Ansicht ausgegangen, indem sie das Recht des Mitbesitzes hauptsächlich aus der allgemeinen Gütergemeinschaft herleiten, deren große Folgen doch hauptsächlich jenes Recht des Gutsherrn bedingen.

§. 15. So oft das Gut oder Grundstück durch Beleihung oder eine andere Form der erneuerten Verleihung übertragen wird, muß an den Gutsherrn eine Abgabe entrichtet werden, welche *laudemium*, Gewinn-geld oder *Auffahrt*, unter dem üblichsten und allgemeinsten Namen in dieser Provinz aber *Weinkauf* genannt wird.

Eben weil das Meierverhältniß mit seinen Attributen das allgemeinste wurde. — Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: *Laudemium*. Fast alle Bauerngüter entrichten eine solche, in ihrer Entstehung und in ihren Beziehungen freilich verschiedene Abgabe. Das Gesetz von 1825 (§. 45.) und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (§. 69.) bedienen sich daher des generellen Ausdrucks: *Antrittsgelder*. Der *Weinkauf* war oft das Gewinn-geld, die Bezahlung für die Bewilligung der Zulassung zum Erbe, oft nur eine nach bestimmten Jahren oder bei einer Veränderung in der Hand des Besitzers regelmäßig wiederkehrende Recognition, die wohl auch die Natur von *Spotteln* bei Ausfertigung des Gewinnbriefes annahm. *Auffahrt* oder *Aufzug* war oft eine besondere Abgabe für die Aufnahme einer fremd in die Gemeinde kommenden Person, welche neben dem *Weinkauf*, und zwar nicht an den Gutsherrn, sondern an den Gerichtsherrn bezahlt wurde, wie dies das Land *Delbrück* beweist (*Landrecht*, Cap. 3. §. 7.). In unserer Provinz hat sich das Verhältniß, auch bei verschiedenen Namen und unter mancherlei Modificationen, doch ziemlich gleichförmig gestellt. Wo der Ausdruck *Auffahrt* noch herkömmlich ist, deutet er die Abgabe der durch Heirath oder sonst fremd auf die Stätte kommenden Person an.

§. 16. Ueber die Summe, welche bei Ertheilung des Meierbriefs als *Weinkauf* gezahlt werden muß, entscheiden die zwischen dem Gutsherrn und dem Meier vorhandenen vertragsmäßigen Bestimmungen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 17. Fehlt es an einem solchen früheren und erweislichen Herkommen, so soll ein billiger *Weinkauf* genommen werden, und als Maßstab für den Pflichtigen

das gelten, was der größte Theil solcher Meier in seiner Umgegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes zu entrichten pflegt. Auch der Gutsherr kann nach diesem Maßstab den Weinkauf fordern, wenn er gleich das eine oder andere mal mit einem geringeren Satze sich begnügt hat.

Meier-Ordnung §. 5.

§. 18. Wenn dagegen der Meier beweisen kann, daß er Einmal die Zahlung des Weinkaufs geweigert, und der Gutsherr in einer zur Rechtsverjährung erforderlichen Frist ihn nicht mehr gefordert hat, oder daß er durch einen anderen Rechtstitel davon befreit worden ist, so muß der Gutsherr dem Meier, ohne Erlegung eines Weinkaufs, den Meierbrief erteilen. Jedoch ist der Meier schuldig, 7 Schilling Schreibgebühr zu bezahlen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 19. Wo also auch bei den Meiergütern gar kein Weinkauf erlegt wird, ändert dies nichts an der Natur der übrigen meierrechtlichen Verhältnisse derselben.

Dies ist Folge des Vorhergehenden, und es erklärt sich hierdurch der Obige §. 7. (entlehnt aus der Meier-Ordn. §. 2.). Hier wurde der Ausdruck geraume statt viele gewählt, und heißt es in dem Voto: *poneretur melius, ne videatur tempus longissimum exemptum.* — Bei der Vorschrift des §. 4. hatte das Concept der Meier-Ordnung erst 30 Jahre, welches man wegen der übrigen Arten der Verjährung änderte. — In Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Wittwe Hofrätthin Ludowici und Curator ihres Sohnes erkannte die Fürstliche Regierung im Jahre 1766: „Daß Bekl. von der quäst. Hube ein *Laudemium* zu entrichten nicht verbunden, sondern in Kraft der *ex actis* sich hervorthuenden Präscription davon ein für allemahl freizusprechen; im übrigen gleichwohl die Hube für meierstädtisch zu halten und zu erklären, mithin allen sonstigen meierstädtischen Pflichten gemäß sich zu verhalten.“ — Es versteht sich, daß die Grundlagen der Verjährung sich jetzt nach dem gemeinen Recht bilden. Unter den anderen Rechtstiteln, die vom Weinkauf befreien, verstanden die Redactoren des Gesetzes namentlich: Auskauf oder Nachlaß.

§. 20. Da wo der Weinkauf herkömmlich entrichtet wird, ist er Bedingung der Bemeierung, doch nur als eine Form, denn, bei vollständiger Erblichkeit der Meiergüter, hat er lediglich die Natur einer Reallast gewonnen, die auf dem Gute haftet, und die Erlegung desselben gewährt dem Meier in Beziehung auf das Gut kein größeres Recht, als ihm schon auf andere Weise durch seinen Erwerbstitel zukam.

Die Meier-Ordnung verbindet genau die Bemeierung mit der Erlegung des Laudemium; auch in den Meierbriefen heißt es gewöhnlich: bemeiert gegen Erlegung gebührenden (oder üblichen) Weinkaufs. Das Gesetz ist auch nicht den römischen Rechtslehren von der Emphyteuse gefolgt, wie das Preuß. Landrecht in der Lehre von den Erbzinsgütern (I. 18. §. 714 u. f.), sondern es hat Alles auf der geschichtlichen Basis des Herkommens belassen. Die neueren Gesetze, namentlich das Gesetz von 1825, erkennen den Weinkauf als eine Reallast an, und haben deshalb die Gutsherrn dabei geschützt. In sämtlichen im Jahr 1827 gegen die Meier des Freiherrn von Harthausen zu Bökendorf gesprochenen Erkenntnissen heißt es: „Daß jeder Meier, gegen Entrichtung des herkömmlichen Weinkaufs, beim Antritt des Gutes einen Meierbrief zu lösen schuldig sey.“

§. 21. Dem Gutsherrn gebührt in Betreff des Weinkaufes, mit welchem der Meier im Rückstand geblieben ist, ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern desselben.

Wenn Manche das Recht des Weinkaufes für ein persönliches, contractmäßiges Recht hielten, so vermischten sie mit dem vollständig ausgebildeten Realrecht ein Verhältniß, wie es sich hier und da mißbräuchlich ausgebildet hatte. Der Gutsherr hat keine Willkür, das Laudemium des Meiers zu steigern, um dasselbe zu handeln, sondern es steht entweder herkömmlich überall fest, oder der Maßstab zu seiner Bestimmung ist gegeben. Es hat die Natur einer auf dem Gut haftenden Reallast. Wenn daher der §. 25. der Meier-Ordnung dem Gutsherrn nur wegen der rückständigen Pächte ein Vorzugsrecht giebt (weshalb Gesenius im Meierrecht, II. S. 323 ein solches auf den Weinkauf nicht extendiren will), auch das Gesetz von 1825, §. 35. und 36. sich generell ausdrückt, und die Laudemien nicht besonders benennt, so ist doch kein Grund vorhanden, dem Gutsherrn hier ein geringeres Recht beizulegen,

als bei den jährlichen Gefällen, da sie dieselbe Natur haben, und dem Gutsherrn kein anderes Mittel gegeben ist, der Unterlassung der Pflicht Seitens des Meiers vorzubauen. — Der Schreibegebühr (§. 18.) ist jedoch nicht gleiche Qualität und gleiches Recht beizumessen.

§. 22. In der Regel hat der Gutsherr nur das Recht, vom antretenden Meier oder Successor den Weinkauf zu fordern; ob auch vom aufheirathenden Ehegatten des Bemeierten, und vom mahljährigen Besitzer (Interimswirth), hängt vom speciellen Herkommen in einzelnen Fällen ab. Wo aber der Weinkauf jedesmal nach gewissen Meierjahren, als regelmäßige Recognition bezahlt wird, dauert das Recht des Gutsherrn ohne Unterbrechung fort.

Wiewohl der aufheirathende Ehegatte sowohl, als der mahljährige Besitzer große Rechte am Gut gewinnen, so schweigt doch die Meierordnung von einer Verpflichtung zur Bezahlung des Weinkaufs. In älterer Zeit wurden gewöhnlich beide Ehegatten bemeiert. Nachher hat die eheliche Gütergemeinschaft auf das Verhältnis des Einheirathenden eingewirkt, man hat aber gewöhnlich den succedirenden Descendenten (Unerbe) im Auge behalten, und die Bemeierung der einheirathenden Frau namentlich unterlassen, dagegen ihrem, so wie des aufheirathenden Ehegatten Recht aus der Gütergemeinschaft kein Hinderniß in den Weg gelegt. — Daß der mahljährige Besitzer, ohne gesetzliche Bestimmung, welche hier fehlt, und ohne ein speciell Herkommen, zur Zahlung des Weinkaufs, da wo derselbe bei Veränderungen in der Person des Meiers erlegt wird, verbunden sey, können wir bei unserer Meierordnung, als jüngerm Landesgesetz, nicht einräumen, und sollte von denen am wenigsten behauptet werden, welche die eigentliche Interimswirtschaft, als ein neueres Herkommen, nicht von unserm alten Institut der Mahljahre unterscheiden. Für sie geht doch eigentlich keine Veränderung vor. Der Successor, der Unerbe, ist vorhanden, und kann nur noch nicht bemeiert werden; die Bestimmung der Mahljahre ist etwas Nothwendiges, was zum Vortheil des Gutsherrn und des jungen Meiers gereicht, und die Stelle einer vormundschaftlichen Administration zweckmäßig vertritt. Wenn somit der Interimswirth den Unterhalt vom Gute hat, den Ertrag nutzt, so kann dies an sich nicht zur Ausdehnung des Weinkaufs auf ihn berechtigen, und ein künftiges Colonatrecht, zu welchem sich ihm und seinen Kindern Aussicht eröffnet, kann

eben so wenig den Anspruch anticipiren. Der Meierbrief giebt das Nußeigenthum; dies geht nur auf den gesetzlichen Erben über. Nur ihm kann daher nach allgemeinen Regeln einer Interimswirtschaft, da wo Gesetz und Herkommen nichts Anderes verfügen, ein Meierbrief ertheilt, und ein Weinkauf von ihm gefordert werden. — Dagegen beruht das eigentliche Institut der Mahljahre auf anderen Principien und Voraussetzungen, die wir im 6. Titel entwickeln werden. Die älteren Colonatrechte haben diese erhalten, und die Eigenthumsordnungen befestigt. S. unten §. 26.

§. 23. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern, deren Verfassung sich nicht den Meiergütern gleich gestellt hat, sind die Söhne und Töchter (Anerben) durch ihre Geburt vom Weinkauf frei; sie erlangen das Recht zum Gute ipso jure. Dagegen müssen Alle die, welche als Fremde zur Stätte gelangen, dem Gutsherrn einen Weinkauf zahlen.

Dies ist in den Bezirken, wo eigenbehörige Güter waren, anerkannte Observanz. Es bestätigt es das Delbrücker Land-Recht Cap. 3. §. 1. u. 2. und die Minden-Ravensb. Eigenthums-Ordnung Cap. 7. §. 1. — Auch bei den eigentlichen Meiergütern suchte sich anfangs die Sitte zu befestigen, daß den Kindern des Meiers das Erbrecht, ohne Form der Verleihung, und ohne Abgabe, belassen wurde. Aber das Streben, die Erblichkeit zu untergraben, und das Verhältniß des Meiers dem eines Pächters gleich zu stellen, ließ es seltener dazu kommen. In dem Proceß der von Spiegelschen Dorfgemeinden gegen ihre Gutsherrn erkannte im Jahr 1686 die Fürstliche Kanzlei: „daß nur dann, wenn ein Spiegelsches Gut von Fremden gekauft, und ein Fremder bemeiert werde, nicht aber, wo das Kind jure hereditario seinen Aeltern in emphyteusi seu praedio succedere, dem Gutsherrn ein Weinkauf, jedoch nicht über billigmäßig zu entrichten sey.“ Die Gutsherrn appellirten aber, und erklärten, die Bemeierungen geschähen Landsgebrauch nach jedesmal nur ad dies vitae investiti, die Gebühren würden bei jedem Mutationsfall entrichtet, und Viele mußten ihr Gut alle 12 Jahre beweinkaufen. — So sehen wir also, wie der Uebergang noch schwankend war.

§. 24. Auch Jeder, der auf die Stätte heirathet, sey es Mann oder Frau, muß einen Weinkauf zahlen, welcher auch wohl Auffahrt heißt.

Dies ist anerkannte Observanz und die Eigenth. Ordn. stimmen damit überein. Wir dürfen es nicht (wie Gesenius) für Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

einen Ausfluß der Leibeigenschaft halten, und mit der Einwilligung des Gutsherrn in die einzugehende Heirath vermischen; vielmehr scheint das wechselseitige Beerbungsrecht der Ehegatten, und das aus den eindringenden Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft entspringende Recht des überlebenden Ehegatten das Herkommen einer solchen Verweinkaufung befestigt, und in die Gesetze übertragen zu haben. — Das Gesetz von 1825 zählt alle Antrittsgelder zu den Realberechtigungen; daß auch diese Gattung dazu gehört, beweist die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, welche §. 69. alle besondern Fälle der Veränderungsgebühren (Gewinnelder), wie sie bei den eigenbehörigen Gütern in Westphalen vorkommen, specificirt.

§. 25. Sollte ein Kind dadurch, daß es auf eine andere Stätte geheirathet, seine Abfindung erhalten, und so das Auerbrecht verloren hat, nachher dennoch zum Erbe, das es verlassen, gelangen, so muß es eben so wie jeder Fremde den Weinkauf erlegen.

Es versteht sich dies nach der Eigenth. Ordn. von selbst, da derjenige, welcher von der Stätte heirathet, sich des Auerbrechts für immer verlustig macht (Minden-Rav. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 4.). Das Delbrücker Landrecht verfügt es noch ausdrücklich, daß ein Solcher wie ein fremder Aufkömmling zu betrachten ist (Cap. 3. §. 5.), und der Commentator fügt hinzu: *cum ex nova gratia ad bona veniant et quasi per restitutionem.*

§. 26. Auch der mahljährige Besizer muß, wenn kein anderes speciellles Herkommen entgegensteht, den Weinkauf zahlen, und dadurch sein, theils wirklich erlangtes, theils eventuelles Recht an der Stätte, gewinnen.

Es ist dies meist Observanz. Das Delbrücker Landrecht (C. 3. §. 4.) bestimmt es ausdrücklich. — Die Dsnabr. Eigenth. Ordn. (4. §. 22. 5. §. 5.) und die Minden-Ravensb. (7. §. 4.) stimmen hiermit überein. Die Begründung dieses Herkommens wird sich aus dem 6. Titel ergeben.

§. 27. Wenn der Weinkauf nicht, nach dem Betrag und nach der Zeit, fixirt ist, so wird er zwischen dem Colon und dem Gutsherrn gedungen. Als Maßstab dienen dann die früheren Fälle, im Verhältniß der durch den Zustand und das Vermögen des Besizers bedingten

Billigkeit. Die Festsetzung erfolgt in Form einer vertragsmäßigen Einigung. — Wo die Gemeinde herkömmlich einen Antheil an dem Weinkauf genießt, hat es dabei sein Bemenden.

Nur in wenigen Fällen findet sich der Weinkauf fixirt. Meist wird er nach den Umständen einzeln festgesetzt. Delbr. Landrecht, Cap. 3. §. 6. Auch die Dsnabr. Eigenth. Ordn. (Cap. 5. §. 4.) und die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 7. §. 1.) bestimmen nichts, und legen dem Gutsherrn bloß billige Rücksicht ans Herz. — Im Fürstenthum Paderborn wurde, mit Berücksichtigung der Lage und Verhältnisse des Guts und seines Besitzers, vom Gutsherrn oder landesherrlichen Beamten, gewöhnlich eine runde Summe festgesetzt, und allenfalls auf Suppliciren des Pflichtigen dieselbe noch ermäßigt. Es hatte sich bei jeder einzelnen Stätte aus früheren Fällen ein gewisses Herkommen gebildet. Jetzt wird der Weinkauf gewöhnlich förmlich gedungen, d. h. der Gutsherr oder Beamte fordert eine gewisse Summe, der Pflichtige bietet, und über die endliche Einigung wird eine Verhandlung aufgenommen. — Daß sich ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, wornach so viel gezahlt werde, als bei den letzten beiden Fällen geschehen (von Harthausen, Agrarverf. S. 39), haben wir weder bei den Meier- noch eigenbehörigen Gütern gefunden. — Das Urtheil Richter und Land Delbrück gegen Fiscus erkannte auf ein „billiges Gewinngeld.“ — In einer Beschwerdeschrift des Landes Delbrück von 1767 lesen wir, daß die Weinkäufe bei den Jahresberichten gedungen und accordirt würden; wenn die Meier die geforderte Summe aus Unvermögenheit oder nach den Umständen ihrer Güter nicht bewilligen könnten, so würden die geschworenen vier Männer oder Vorsteher, welche eigentlich Fürsprecher des Landes Delbrück hießen, zu Rathe gezogen, und nach deren Gutachten würden die Weinkäufe der Billigkeit gemäß determinirt. Nun sey aber seit mehreren Jahren contra antiquam observantiam der Weinkauf weit höher und vom Hofkammerrath nach Willkür ohne alle Widerrede festgesetzt worden, wodurch unerträgliche Last und Beschwerde entstanden sey. — Hierauf wurde erwiedert: Es wäre Sr. Hochf. Gnaden keine Observanz bekannt, wornach der Weinkauf bestimmt werden müsse; nach den Eigenthumsrechten habe aber der Eigenthumsherr hierin kein gewisses Ziel. Damit nun die Billigkeit beobachtet würde, sey zum Besten der Eigenbehörigen verordnet, daß zuvörderst ein glaubwürdiges Verzeichniß der zum Gut gehörigen Gründe, sammt der etwa darauf haftenden Schulden und Lasten überreicht werden solle, damit

darnach, und also cum causae cognitione, das Quantum des Weinkaufs nach billigmäßiger Proportion der Einträglichkeit des Gutes bestimmt und vereinbart werden könne. — Wegen dieser und anderer Beschwerden wandte sich das Land Delbrück an das Reichskammergericht, wurde aber, auf Bericht und Gegenbericht, per decretum zurückgewiesen. Das Domcapitel vermittelte hierauf einen Vergleich; es scheint aber kein Resultat hervorgegangen zu seyn. Die Sache blieb beim Alten; ein geregeltes Verfahren nach festen Principien kam nicht zu Stande. Das Land Delbrück machte wieder alle seine Beschwerden beim obersten Reichsgericht anhängig, und erhielt unterm 27. Juni 1775 ein Erkenntniß dahin: „Daß es in Hinsicht der Zuziehung der Delbrückschen Vorsteher bei Thätigung der Weinkäufe bei der ehemaligen Obseranz zu belassen, dergestalt, daß sothane Weinkäufe unter Vermittelung besagter Vorsteher nach Beschaffenheit der Güter, wie solches vorhin geschehen, an dem Orte Delbrück zu bestimmen seyen.“ Der Landesherr suchte hiegegen rest. in int. nach, und das Verfahren wurde fortgesetzt, ohne daß ein Ende erfolgte. Die Delbrücker griffen von Zeit zu Zeit wieder zum Suppliciren, und baten den Landesherrn, die Beschwerden abzustellen, und es bei ihren alten Privilegien und Gewohnheiten zu lassen. Es wurden weitläufige Berichte und gelehrte Deductionen zu den Acten gebracht. Man wird aber an das Parturiunt montes erinnert, wenn man am Ende folgende ungeschickte Resolution d. d. Neuhaus, den 5. Juni 1799 liest: „Da sich unsere Hofkammer vor erhobener Klage im wirklichen Besiz derjenigen gutscherrlichen Gefälle und Gerechtsame befunden hat, wowider von den Vorstehern des Landes Delbrück Beschwerden geführt werden wollen, und dann, was insbesondere die in der Vorsteher jüngeren Bittschrift angeführte vermeinte Erhöhung der Weinkäufe, wie auch der Heuerlinge Sterbfälle belanget, die eigenbehörigen Meier von ihren erziehbigen praediis eine sehr geringe jährliche Abgabe leisten, mithin die Weinkäufe ein Surrogat von jenem jährlichen Kornzinse sind, den die Erbenzinsleute entrichten, und deswegen sich die eigenbehörigen Meierleute, die den Gutsumständen angemessenen Weinkäufe zu erlegen, auf keine Weise entbrechen mögen, hiernächst auch der Hofkammer der Sterbfall von den Heuerlingen, die sich auf einen Theil des eigenbehörigen Guts häuslich niederlassen und darauf versterben, gebührt; so können wir uns nicht bewogen finden, hierunter der Vorsteher Gesuche zu willfahren, werden jedoch bei unserer Hofkammer jedesmal die Billigkeit in Bestimmung der Heuerlinge Sterbfalls eintreten lassen.“

Aus den 1770 u. 1780er Jahren sind verschiedene fürstliche Rescripte vorhanden, wodurch den Westerloher und Westenholter Markgenoten die Hälfte der Holzbrächten, so wie die Hälfte der Auffahrts- und Gewinnelder von den Zulägerstätten (in der Mark angelegten neuen Colonaten), dem erwiesenen Herkommen gemäß, zugesprochen worden ist. In einem Rescript von 1776 heißt es zwar, die Bauerschaften sollten dagegen die von ihnen in gutem Stande zu haltende Landstraße dauerhaft herstellen; als wahrer Grund wird aber in anderen Documenten angegeben, daß durch die bewilligten neuen Ansiedlungen den alten Colonen die Hude und Weide in der Mark beschränkt würde, und sie daher einwilligen und entschädigt werden müßten. Auch in einer beim Reichskammergericht unterm 19. Nov. 1770 vom Fürsten eingereichten Duplik wird die Hälfte der Gewinnelder oder Weinkäufe von den alten und neuen sogenannten Zulägern, jedoch nur für die genannten beiden Bauerschaften eingeräumt. „Die Ursach dessen aber ist, weil solche auf Ort und Stelle neu angebaut haben, wodurch die Hude und Weide auf den neu erbauten Stätten den alten eigenbehörigen Meyern entzogen worden, und darum ist denselben statt einer etwaigen Vergeltung die Halbschied gedachter Gelder zugestanden.“ — Das Delbrücker Landrecht erfordert auch, daß neue Anlagen mit Bewilligung der Gemeinheitsgenossen und unter Erlegung eines Weinkaufs müssen errichtet werden (Cap. 7. §. 4. u. 9.). Es treffen also hier gutscherrliche Rechte und Markenrechte der Genossen zusammen. — Die Formen und Bedingungen, unter denen neue Zulägerstätten errichtet wurden, sind jetzt als antiquirt zu betrachten. — Die Ablösungsordnung von 1829 bestimmt §. 70. den Maßstab, wornach bei solchen unständigen und unfirirten Gefällen der Ablösungswerth soll angeschlagen werden; es versteht sich aber, daß, so lange nicht zur Ablösung geschritten wird, dies Gesetz den gutscherrlichen Rechten keinen Eintrag thun kann. — Bei den Mahlzählern (Interimswirthen) wird auf obenbeschriebene Weise der Weinkauf nach billigem Ermessen der Mahljahre gedungen.

§. 28. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern ist die Erlegung des Weinkaufs nicht blos Form und Anerkennung, sondern der Erwerb des Rechts ist davon abhängig, und wird dadurch bewirkt, dergestalt, daß derjenige, welcher auf dem Gut sitzt, ohne den Weinkauf berechtigt zu haben, weder auf ein Erbrecht, noch Kindestheil oder Leibzucht Anspruch machen kann.

Das Herkommen in Westphalen, so wie die Eigenthumsordnungen, haben diesen Grundsatz befestigt, denn der Weinkauf ist hier wirklicher Gewinn eines Rechts, das wegen des strengen Verhältnisses des Anerbrechtes vorher nicht existirt. Auch im Fürstenthum Paderborn ist man immer diesem Grundsatz gefolgt. — Ein Stephan Frischemeier hatte im Jahr 1747 auf eine vom Herrn von Fürstenberg relevirende Stätte geheirathet, und der Sohn erster Ehe als Anerbe nahm im Jahr 1777 das Gut in Anspruch. Der Stiefvater weigerte die Abgabe, und bezog sich namentlich darauf, daß der Gutsherr von ihm den Weinkauf genommen, und daß er somit das Gut auf Lebenszeit erhalten habe. In zwei Instanzen wurde ihm aber dasselbe abgesprochen, indem er durch die Bezahlung des Weinkaufs kein anderes Recht außer zur Leibzucht erworben habe. — Es fragt sich, ob das angegebene provinzialrechtliche Verhältniß durch die neuere Gesetzgebung abgeändert worden ist? Das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn hat in einem am 13. Mai 1828 entschiedenen Fall (von d. Horst zu Halen g. Hüßmann auf Gardemanns Stätte Uhlswede) aus dem Bezirk des Fürstenthums Minden, der zu Frankreich geschlagen war, dies bejaht, und das Erkenntniß ist vom Geh. Obertribunal zu Berlin unterm 7. April 1830 bestätigt worden. Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts sagen: daß zwar nach der Eigenthums-Ordnung nur die Beweinkaufung ein Recht zur Stätte gegeben habe, daß aber alle solche Successions-Beschränkungen aus dem Leibeigenthum entstanden seyen, welches durch die westphälische Constitution, durch das Gesetz vom 23. Januar 1808, und durch das französische Decret von 1811 wäre aufgehoben, und den Bauern die persönliche Freiheit ertheilt worden. Da nun das Gesetz von 1825, §. 15. den Colonen das volle Eigenthum zuspreche, so folge, daß alle beibehaltene gutsherrlichen Rechte nur als Reallasten angesehen werden könnten, hinsichtlich deren dem Gutsherrn richterliche Hülfe zustehet, deren unterlassene Entrichtung aber nicht den Verlust des Colonats nach sich ziehe. Es läßt sich dies aber, wiewohl die Gründe auf einen allgemeinen Satz hindeuten, keineswegs für Paderborn rechtfertigen. Das Gesetz von 1808 hat den Eigenbehörigen das domin. utile zuerkannt, und das Gesetz von 1825 hat dies bestätigt. Beide Gesetze haben also nur das nußbare Eigenthum der Colonen anerkennen, oder ihnen bestätigen wollen. Nach der provinziellen Verfassung dieser Bauerngüter hatte aber der, welcher den Weinkauf noch nicht gezahlt hatte, auch noch kein erbliches Besitz- oder Erb- oder Leibzuchtsrecht erworben, sein Verhältniß bleibt also von jenen Gesetzen unberührt, und erst wenn der Besitzer den

Gewinn bezahlt hat, ist er Colon, oder Berechtigter am Colonat. — In wie fern sich dies für die Provinzen, die zu Frankreich geschlagen waren, modificirt, lassen wir hier dahingestellt seyn, und protestiren nur dagegen, daß jene Bedingungen des Gewinns ein Ausfluß der Leibeigenschaft seyen. — Gab übrigens der Weinkauf erst ein Recht zur Stätte, und ist der Weinkauf als Recht beibehalten, so ist er freilich Reallast geblieben, wie er es früher auch war; wir können aber seine Wirkungen und herkömmlichen Bedingungen nicht willkürlich aus der Verfassung dieser Bauerngüter austreichen, so lange sie noch als solche bestehen.

§. 29. Der Weinkauf als Prästations-Rückstand hat auch bei den ehemals eigenbehörigen Gütern denselben Vorzug vor den übrigen Schulden des Besitzers, wie bei den eigentlichen Meiern (§. 21.).

Es gelten hier dieselben Gründe, und das in die Eigenthumsordnungen Westphalens übergegangene Herkommen war allgemein. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 13. §. 3. u. 4. redet von allen gutsherrlichen Prästationen, schließt also den Weinkauf so wenig aus, als das Gesetz von 1825, §. 35. u. 36.

Titel III. Vom Eigenthum des Meiers. Von seinen Rechten und Pflichten.

§. 30. Derjenige, welcher ein Meiergut, oder eine Meierstätte erworben, und durch Ertheilung des Meierbriefs, und Bezahlung des Weinkaufs die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, genießt am Gute diejenigen beschränkten Eigenthums-Rechte, welche nutzbares Eigenthum (dominium utile) genannt werden.

§. 31. Welche Befugnisse und Rechte im Einzelnen aus diesem nutzbaren Eigenthum des Meiers fließen, ist nach der Vorschrift der Landesgesetze nach den besonderen Verträgen, nach dem Herkommen, und nach der rechtlichen Natur der Gattung dieses bäuerlichen Instituts zu beurtheilen. Auch das Recht der ehemaligen eigenbehörigen Meier ist ein nutzbares Eigenthum.

Schon die älteren Landesordnungen, insbesondere aber die Meierordnung (§. 8.) bezeichnet das Recht des Meiers als ein